

Neue Ausbildungsverordnung für die Hauswirtschaft am Start!

Zum 1. August 2020 wird die neue **Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin** wirksam. Sie löst dann die bisherige Verordnung mit der gleichlautenden Berufsbezeichnung aus dem Jahr 1999 ab.

Was neu ist:

1. Die Ausbildung bereitet noch stärker als bisher auf einen Beruf für und mit Menschen vor. Der Aspekt "Betreuung" im Sinne von begleitenden, aktivierenden und fördernden Maßnahmen erhält besonderes Gewicht.
Die Inhalte "Digitalisierung" und "Anleiten von Personen" werden neu eingeführt.
Das Thema "Nachhaltigkeit" erfährt besondere Bedeutung.
2. Die Berufsausbildung wird in drei Abschnitte gegliedert:
 - A. Schwerpunktübergreifende, profilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - B. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt:
 - personenbetreuende Dienstleistungen
 - serviceorientierte Dienstleistungen
 - ländlich-agrarische Dienstleistungen
 - C. Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
3. In der Zwischenprüfung sind zwei Arbeitsproben inklusive Fachgespräch durchzuführen sowie eine Klausur zu schreiben.
4. In der Abschlussprüfung sind:
 - eine Arbeitsaufgabe mit auftragsbezogenem Fachgespräch und
 - ein betrieblicher Auftrag im Schwerpunkt mit anschließender Präsentation und auftragsbezogenem Fachgespräch durchzuführen sowie
 - drei Klausuren zu schreiben.
5. Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote festgehalten.

Was geblieben ist:

Es bleibt bei der Berufsbezeichnung „Hauswirtschafter“ bzw. „Hauswirtschafterin“.

Der Beruf ist staatlich anerkannt, die Berufsausbildung dauert drei Jahre und es findet – wie bisher – eine Zwischenprüfung im 4. Ausbildungshalbjahr und eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit statt.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird als zuständige Stelle die neue Verordnung in Nordrhein-Westfalen umsetzen.

Wie die Umsetzung erfolgt:

Alle neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse werden ab 1. August 2020 gemäß den Vorgaben der neuen Ausbildungsverordnung durchgeführt. Vor Aufnahme der Ausbildung ist mit der Ausbildungsberatung Hauswirtschaft der Landwirtschaftskammer NRW zu klären, in welchem Schwerpunkt ausgebildet werden kann, www.landwirtschaftskammer.de/bildung/hauswirtschaft/berater/index.htm

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse nach „alter“ Ausbildungsverordnung können weitergeführt werden. Unter bestimmten Bedingungen ist aber auch ein Wechsel in ein Ausbildungsverhältnis nach neuer Ausbildungsverordnung möglich.

Die neue Ausbildungsverordnung einschließlich Ausbildungsrahmenplan sowie den Entwurf des Bildungsplans für den Berufsschulunterricht in NRW finden Sie weiter unten.